



Entschuldigungsregeln der IGS Linden

Stand: 21.04.2026

1) Entschuldigungen bei Erkrankungen

- Morgens krank? Eintrag bei WebUntis über Elternaccount.
- Alternativ: Telefonische Abmeldung im Sekretariat (168-45602).
- Krank im Laufe des Unterrichtstags? Abmeldung bei Stamm- oder Fachlehrkraft.
Jg. 5-7: Eltern werden vorher telefonisch informiert!
- Immer: schriftliche Entschuldigung nachreichen! Auch möglich per WebUntis-Nachricht oder Mail.
Eine sachlich begründete Abwesenheitsmeldung über WebUntis wird im Regelfall als schriftlich abgegeben akzeptiert.
- Bei mehr als sechs Krankheitstagen: ärztliche Bescheinigung erforderlich!
- Bei Abschlussarbeiten, Oberstufenklausuren, Seminarfachpräsentationen, Abitur- und Vorabiturprüfungen ist eine ärztliche Bescheinigung immer erforderlich!

2) Beurlaubungen

- Notwendige Beurlaubungen sind grundsätzlich spätestens eine Woche vorher bei der Stammlehrkraft (Sek I) bzw. in der Sek II der Klassenlehrkraft (Tagesfehl) oder Fachlehrkraft (Stundenfehl) schriftlich anzuzeigen.
- Ist ein ganzer Tag betroffen, so ist die Stamm- bzw. Klassenlehrkraft zuständig. Über mehrere Beurlaubungstage entscheiden die Stufenleitungen. Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sind laut Gesetz grundsätzlich **nicht** zulässig. Entscheidungsbefugt bei besonderen Ausnahmen sind die Stufenleitungen.
- Beurlaubungen während der Unterrichtszeit aufgrund von Arztterminen sind nur in besonderem Ausnahmefall gestattet. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass im Wiederholungsfall nicht derselbe Fachunterricht betroffen ist.

3) Mögliche Folgen von Fehlzeiten

- Unentschuldigtes Fehlen bei Klassenarbeiten, Klausuren oder ähnlichen Leistungsnachweisen wird mit der Note „Ungenügend“ bewertet. Entschuldigte Schüler*innen müssen in der Regel eine Ersatzleistung erbringen, das heißt, im Regelfall wird die Arbeit nachgeschrieben. Hier müssen sich die Schüler*innen darauf einrichten, dass der Nachschreibetermin unmittelbar erfolgen kann, wenn der Unterricht wieder besucht wird.
- Versäumen Schüler*innen insgesamt zu viel Unterricht (ab 20% der Stunden), so gilt auch bei entschuldigten Fehlzeiten die notwendige Leistung im Schul- bzw. Schulhalbjahr als nicht erbracht. Es wird dann geprüft, a) ob eine Zeugnisbemerkung ohne Bewertung erfolgt, b) ob bei unentschuldigten Fehlzeiten die Leistung mit „Ungenügend“ zu bewerten ist, c) ob bei entschuldigten Fehlzeiten nachträgliche Leistungen erbracht werden müssen. Über diese Gefahr der Nichtbewertung bzw. einer ungenügenden Note aufgrund hoher Fehlzeiten müssen die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schüler*innen frühzeitig informiert werden.
- Fehlen Schüler*innen häufiger, kann die Schule eine so genannte Attestpflicht verhängen. Dann muss jedes Fehlen mit einer ärztlichen Bescheinigung entschuldigt werden.
- Bei fortgesetzten unentschuldigten Fehlzeiten minderjähriger Schüler*innen ist die Schule gesetzlich verpflichtet den Kommunalen Sozialdienst (Jugendamt) einzuschalten!